

Dennis-Kenji Kipker

Forschungsklauseln

Der Anwendungsbereich des Datenschutzrechts ist eröffnet, sobald personenbezogene Daten – definiert als Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person – verarbeitet werden. Da es in vielen Bereichen der Forschung zur Zielerreichung notwendig ist, derlei personenbezogene Daten zu verwenden, kommt es nicht selten zu einem Konflikt zwischen Forschungsfreiheit und Datenschutz: Die durch Art. 5 Abs. 3 GG verfassungsrechtlich gewährleistete Forschungsfreiheit dient einerseits gerade auch der Förderung des Gemeinwohls, weswegen ihr ein erheblicher gesellschaftlicher Stellenwert einzuräumen ist. Andererseits steht dieser Forschungsfreiheit das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des durch die Forschung Betroffenen gegenüber, das nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG ebenso Verfassungsrang genießt und den Einzelnen davor schützt, dass seine Privatsphäre durch Forschung übermäßig beeinträchtigt wird. Soweit es deshalb um die Beurteilung der rechtlichen Zulässigkeit einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu Forschungszwecken geht, kann im Rahmen einer Abwägung der sich gegenüberstehenden Rechte weder das eine noch das andere per se überwiegen. Vielmehr ist ein Ausgleich zu schaffen, der sowohl dem Persönlichkeitsschutz des Betroffenen wie auch dem Forschungsinteresse der datenverarbeitenden Einrichtung gerecht wird.¹

Umgesetzt wird der verfassungsrechtlich vorgegebene Persönlichkeitsschutz im Datenschutzrecht im Ausgangspunkt durch das Verbotprinzip mit Erlaubnisvorbehalt, das auch für die Forschung gilt. Somit ist auch die Verwendung personenbezogener Daten zu Forschungszwecken erst einmal unzulässig, es sei denn, der Betroffene hat seine Einwilligung zur Datenverarbeitung erteilt oder aber die Datenverarbeitung wird durch einen gesetzlichen Erlaubnistatbestand legitimiert. Das Verbotprinzip wird durch weitere datenschutzrechtliche Vorgaben flankiert: Soweit besondere Arten personenbezogener Daten – beispielsweise Gesundheitsdaten – zur Forschung genutzt werden sollen, sind aufgrund ihrer Sensibilität nochmals erhöhte Anforderungen an die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung zu stellen. Ausgehend vom Zweckbindungsgrundsatz dürfen die Daten ferner nur zu einem zuvor genau definierten Anlass erhoben und später auch nur zu diesem verwendet werden. Eine Speicherung „auf Vorrat“ für noch unbestimmte Forschungsvorhaben ist mit diesem Prinzip nicht vereinbar. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten

besteht außerdem eine grundsätzliche Benachrichtigungspflicht an den Betroffenen.²

Datenschutzrechtliche Forschungsklauseln zielen darauf ab, dieses für die Forschung (zu) strenge, dem Schutz der informationellen Selbstbestimmung dienende Regelungsregime punktuell aufzulockern, indem sie eine Datenverarbeitung zu Forschungszwecken unter weniger strengen Voraussetzungen zulassen. Bundes- und landesrechtliche Vorschriften sind insoweit in vielerlei Hinsicht vergleichbar, wobei einige Länder bereichsspezifische Spezialklauseln nur für Forschungszwecke geschaffen haben. Ebenso enthält die EU-Datenschutzgrundverordnung an verschiedenen Stellen Privilegierungen für die Forschung. Allgemein werden beispielsweise Ausnahmen vom Schriftformerfordernis bei der Einwilligungserteilung bestimmt, wenn hierdurch der Forschungszweck beeinträchtigt würde oder die Erhebung besonderer Arten personenbezogener Daten wird privilegiert. Auch sind Ausnahmen vom Zweckbindungsgrundsatz normiert und die Benachrichtigungspflicht zugunsten des von der Datenverarbeitung Betroffenen kann entfallen, soweit die Verarbeitung für Forschungszwecke erforderlich ist und die Benachrichtigung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Nicht selten ist die Gewährleistung der verschiedenen Forschungsprivilegien aber an eine auf den konkreten Einzelfall bezogene Interessenabwägung zwischen Datenschutz und Forschungsfreiheit geknüpft, wonach insbesondere das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens gegenüber dem Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Datenverwendung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreichbar sein muss. Problematisch ist an dieser Interessenabwägung aber – wie so oft im Recht –, dass nur selten ein bestimmtes Ergebnis eindeutig vorgegeben wird und hierdurch die Anwendbarkeit der Forschungsklauseln nicht immer klar ist. Zumindest aber lässt sich als Faustregel festhalten, dass je bedeutender ein Forschungsvorhaben für die Allgemeinheit ist, umso eher davon auszugehen sein wird, dass der Persönlichkeitsschutz zurücktritt und die Forschungsklauseln greifen.³

¹ Siehe zu diesem Interessenkonflikt und dessen Ausgleich vertiefend Gola/Schomerus, BDSG, § 40, Rn. 2 ff.

² Detailliert zu den rechtlichen Anforderungen der Datenverarbeitung in der Forschung Buchner/Kipker, Datenschutz und Forschungsfreiheit, in: Lenk/Duttmann/Fangerau (Hrsg.), Handbuch Ethik und Recht der Forschung am Menschen, S. 508 ff.

³ Siehe zur Förderung der Forschungsfreiheit im Lichte des Datenschutzes Beyvers/Gärtner/Kipker, PinG 2015, 241.